



## Anhang 2

# Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG

## Praxis des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF<sup>1</sup> bei Abgrenzungsfragen

---

Bei der Implementierung der Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds sind regelmässig Abgrenzungsfragen zu klären:

- A. Zum einen handelt es sich um die **Branchenabgrenzung**. Diese ist entscheidend für die Zahlungspflicht eines Betriebs in einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds.
- B. Zum andern betrifft es die **Leistungsabgrenzung** (Art. 60 Abs. 6 BBG<sup>2</sup> in Verbindung mit Art. 68 Abs. 4 BBV<sup>3</sup>), welche relevant ist für die Bestimmung der Beitragshöhe.

### A. Branchenabgrenzung

Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG sind branchenmässig ausgerichtet. Die Fondsbeiträge werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt. Kern jedes Berufsbildungsfonds-Reglements ist der Geltungsbereich. Der Geltungsbereich grenzt die Branche ab und bestimmt die zahlungspflichtigen Betriebe. Eine sachgemässe Bestimmung des Geltungsbereichs bildet daher Grundlage für eine funktionierende Umsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung.

Der Geltungsbereich jedes Berufsbildungsfonds wird in einen räumlichen, persönlichen sowie betrieblichen Bereich unterteilt. Ein Betrieb ist grundsätzlich beitragspflichtig, wenn er alle drei Geltungskriterien kumulativ erfüllt.

Anknüpfungspunkt für die Unterstellung eines Betriebs unter den Geltungsbereich eines Berufsbildungsfonds ist die Ausführung von **branchentypischen Tätigkeiten** (betrieblicher Geltungsbereich) durch dessen **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** (persönlicher Geltungsbereich). Der räumliche Geltungsbereich schliesslich grenzt den Berufsbildungsfonds geographisch ein.

### Persönlicher Geltungsbereich

Die antragsstellende Organisation der Arbeitswelt definiert den persönlichen Geltungsbereich des Berufsbildungsfonds über die Abschlüsse jener Bildungs- und Weiterbildungsgänge, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen<sup>4</sup>. Unter den persönlichen Geltungsbereich fallen somit Arbeitnehmerinnen

---

<sup>1</sup> Seit dem 1.1.2013 SBF; vormals BBT (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie).

<sup>2</sup> SR 412.10

<sup>3</sup> SR 412.101

<sup>4</sup> Art. 60 Abs. 1 BBG



und Arbeitnehmer, welche von Aus- Weiterbildungsleistungen der antragsstellenden Organisation(en) der Arbeitswelt profitieren. Lernende können ebenfalls darunter fallen.

Die Aus- und Weiterbildungsleistungen der antragsstellenden Organisation(en) der Arbeitswelt sind Ausgangspunkt für die Ausgestaltung eines Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um Leistungen, welche die Trägerschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung oder die berufsorientierte Weiterbildung in der entsprechenden Branche erbringt.

### **Betrieblicher Geltungsbereich**

Ein Betrieb ist verpflichtet, Beiträge in einen bestimmten Berufsbildungsfonds zu leisten, wenn seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tätigkeiten ausüben, die jenen Bildungs- und Weiterbildungsgängen entsprechen, für welche die Berufsbildungsfonds-Trägerschaft zuständig ist<sup>5</sup>. Zur näheren Bestimmung der branchentypischen Tätigkeiten werden die Bildungsverordnungen und die Aus- und Weiterbildungsreglemente der von der Berufsbildungsfonds-Trägerschaft betreuten Berufe herangezogen. Gestützt auf die darin verlangten Fertigkeiten wird der betriebliche Geltungsbereich festgelegt.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich eines Berufsbildungsfonds ist geografisch begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich in der Regel auf die gesamte Schweiz. Regional tätige Organisationen der Arbeitswelt können ihren Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung für die Betriebe der Branche einer Region stellen. Unter Region wird namentlich eine Sprachregion verstanden<sup>6</sup>.

## **B. Leistungsabgrenzung<sup>7</sup>**

Ein Betrieb wird dem Geltungsbereich eines Berufsbildungsfonds unterstellt, wenn seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer branchentypische Tätigkeiten verrichten<sup>8</sup>. Ist die Branchenzugehörigkeit und damit die grundsätzliche Zahlungspflicht gegeben, hat der Betrieb im Gegenzug Anspruch auf die im Leistungskatalog eines Berufsbildungsfonds-Reglements aufgeführten Leistungen.

Je nach Betrieb kann mehr als ein Berufsbildungsfonds Ansprüche geltend machen. Ein beitragspflichtiger Betrieb hat daher zu prüfen, wie weit er verpflichtet werden kann, Fondsbeiträge zu entrichten. Gegebenenfalls liegt ein Befreiungs- respektive Reduktionsgrund gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG i.V.m. Art. 68 Abs. 4 BBV vor. Dies führt zur Frage der Leistungsabgrenzung, welche für die Bestimmung der Beitragshöhe relevant ist. Entscheidender Grundsatz für die Beitragsbemessung ist, dass **kein Betrieb für die gleiche Leistung zweimal bezahlen muss**.

Gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG dürfen „Betriebe, die sich bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds<sup>9</sup> einbezahlen oder sonst nachweisbar angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen erbringen, nicht zu weiteren Zahlungen in allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds verpflichtet werden“. Für die Ermittlung der Beitragshöhe kann Art.

---

<sup>5</sup> Art. 60 Abs. 4 Bst. c BBG

<sup>6</sup> Handbuch für die Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG, S. 8

<sup>7</sup> Handbuch für die Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG, S. 14.

<sup>8</sup> Art. 60 Abs. 4 Bst. c BBG

<sup>9</sup> Dazu können sowohl allgemein verbindlich erklärte, kantonale, verbandsinterne Berufsbildungsfonds als auch Fonds, welche im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen geschaffen wurden, gezählt werden.



60 Abs. 6 BBG allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Die Bestimmung wird durch Art. 68 Abs. 4 BBV ergänzt, indem hier Differenzzahlungen eingeführt werden. Aus diesem Grund kann Art. 60 Abs. 6 BBG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sich Betriebe, die in mehreren Branchen tätig sind (Mischbetrieb oder Grossunternehmung), mit einer einzigen Zahlung gemäss den Ausnahmetatbeständen von Art. 60 Abs. 6 BBG, befreien können. Vielmehr ergibt sich aus Art. 60 Abs. 6 BBG und Art. 68 Abs. 4 BBV, dass ein Betrieb für jede einer Branche zuzuordnenden Personenkategorie anteilmässig Beiträge an den jeweiligen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds zu leisten hat.

Betriebe sind von der Bezahlung eines Beitrags in einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds nur dann befreit, wenn sie bereits Zahlungen gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG erbringen, die der Berufsbildung der **gleichen Branche** zugute kommen. Für nicht branchentypische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist es deshalb möglich, dass zusätzliche Zahlungen an einen anderen Berufsverband oder Berufsbildungsfonds auszurichten sind.

### „Sonst nachweisbar angemessene Bildungs- und Weiterbildungsleistungen“

Auslegungsbedürftig sind die weder im Gesetz noch im dazugehörigen Verordnungsrecht näher erläuterten Rechtsbegriffe der „sonst nachweisbar angemessenen Bildungs- und Weiterbildungsleistungen“. Auch den Materialien sind diesbezüglich keine substantiellen Informationen zu entnehmen. Hintergrund dafür ist, dass Art. 60 Abs. 6 BBG erst sehr spät und während den parlamentarischen Debatten in das Gesetz aufgenommen wurde.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Urteil vom 4. Februar 2010<sup>10</sup> mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es folgt in seinen Ausführungen der vom SBFI vertretenen Rechtsauffassung. Art. 60 Abs. 6 BBG sei im Gesamtzusammenhang auszulegen<sup>11</sup>. Es erläutert, dass es sich bei „sonst nachweisbaren Bildungs- oder Weiterbildungsleistungen“ um „gemeinwirtschaftliche Leistungen handeln muss, die nicht nur dem eigenen Betrieb zugute kommen. Nur wer Aufgaben erfüllt, die denjenigen eines des Berufsbildungsfonds entsprechen, erbringt selbst einen Aufwand, der auf die Beitragspflicht angerechnet werden darf“<sup>12</sup>. Die Eigenleistungen des Betriebs und des Berufsbildungsfonds müssen demzufolge identisch sein.

Weiter bestätigt das Bundesgericht die Auslegung des SBFI, wonach die Ausbildung von Lernenden im üblichen Rahmen, nicht als gemeinwirtschaftliche Leistungen anerkannt würden. Diese stünden zwar im öffentlichen Interesse und dienten insoweit einem überbetrieblichen Ziel. Sie vermögen eine Befreiung von der Beitragspflicht aber nicht zu rechtfertigen, weil sie nicht die von Berufsbildungsfonds erbrachten Leistungen ersetzen würden<sup>13</sup>.

Solche Aufgaben erfüllen die Organisationen der Arbeitswelt in der Regel im übergeordneten strategischen und operativen Bereich. Typische gemeinwirtschaftliche Leistungen sind z.B. die Initiative und Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung von Bildungsangeboten, die Nachwuchsförderung, die Beteiligung an Qualifikationsverfahren, die Teilnahme an Berufsmessen und die Koordination von Bildungsverantwortlichen etc. Die Kosten für die Erbringung solcher Leistungen sollen solidarisch auf alle Betriebe der Branche verteilt werden. Das gesetzliche Ziel der Berufsbildungsfonds ist der Einbezug aller Betriebe einer Branche in die Finanzierung der brancheninternen anfallenden Berufsbildungskosten.

---

<sup>10</sup> Nicht veröffentlichter Bundesgerichtsentscheid vom 4. Februar 2010 II. öffentlich-rechtliche Abteilung; 2C\_58/2009

<sup>11</sup> Erwägung 3.2 von BGE 2C\_58/2009

<sup>12</sup> Erwägung 3.5 von BGE 2C\_58/2009

<sup>13</sup> Erwägung 3.5 von BGE 2C\_58/2009



## C. Umsetzung in der Praxis

In der Praxis hat dies zur Folge, dass ein Betrieb bei der Ermittlung der Beitragshöhe zu prüfen hat, ob er bereits eigene Berufsbildungsleistungen im Sinne von Art. 60 Abs. 6 BBG erbringt. Entsprechen diese Leistungen denjenigen eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, kann der Betrag anteilmässig in Abzug gebracht werden. Massgebend für die Differenzberechnung sind die jährlich ausgewiesenen Leistungen eines Berufsbildungsfonds. Diese werden in Jahresrechnungen ausgewiesen und dem SBFI zur Kenntnis gebracht. Ein Betrieb kann die dafür nötigen Inhalte der Jahresrechnungen auf Antrag bei der jeweiligen Fonds-Trägerschaft einsehen.

Es ist in erster Linie Sache der Organisationen der Arbeitswelt, die Abgrenzung zu anderen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds vorzunehmen. Dabei ist es angebracht, dass Ausgleichszahlungen (Pauschalzahlungen) vereinbart werden, um die einzelnen Betriebe administrativ zu entlasten.

Für allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds stellen sich auch regelmässig Abgrenzungsfragen im Verhältnis zu verbandsinternen, privatrechtlich organisierten und kantonalen Berufsbildungsfonds. Oben erwähnte Vereinbarungen können ebenfalls zwischen Verbänden, Organisationen der Arbeitswelt und Kantonen getroffen werden.

SBFI, aktualisierte Version 22. Februar 2013